

Wasserversorgung KORB

J.-F.-Weishaar-Straße 7-9
71404 Korb

Telefon 0 71 51/93 34 48
Telefax 0 71 51/93 34 23

Betriebsführung
Stadtwerke Waiblingen GmbH

Schorndorfer Straße 67
71332 Waiblingen
Telefon 0 71 51/131-0
Telefax 0 71 51/131-202

Eingang Reg.-Nr. Wirtschaftsjahr

--	--	--

Kunden-Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bei Änderungen bzw. Zähleranforderung ist je Wasserzähler eine Fertigmeldung erforderlich.

Bitte in Druckschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen

- rechts
 mitte
 links

Anschrift der Verbrauchsstelle

Straße/Platz Nummer

Stockwerk

Wo-Nr.

Art der Ausführung

- Neuanlage
 Änderung / Erweiterung der Hausinstallation
 Änderung / Erweiterung der Wasserzähleranlage
 Wasserzählerentfernung (vorübergehend)
 Regenwasseranlage

Fertigmeldung für Wasserinstallation

Verbrauchseinrichtungen in Wohnanlagen

- Wohneinheiten (WC mit Spülkasten)
 Wohneinheiten (WC mit Druckspüler)

Verbrauchseinrichtungen in gewerblichen und sonstigen Anlagen

Nutzung
Trinkwasserbedarf nach DIN 1988 TRWI, T.3
VR = l/s; VS = l/s

Trinkwasser-Nachbehandlung

- Dosiereinrichtung
 Basentauscher

- Wandhydrant l/s
 Überflurhydrant l/s
 Sprinkleranlage l/s
 Druckerhöhungsanlage l/s

Erforderlicher Wasserzähler:

	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dauerdurchfluss Q_3 (m ³ /h)	4,0	10	16	25	63	100
Nenndurchfluss Q_N (m ³ /h)	2,5	6,0	10	15	40	60
Baulänge mm	190	260	300	270	300	360

Bauart: waagrecht senkrecht
 Hauptwasserzähler Wohnungswasserzähler

Die Zählermontage soll bis zum erfolgen.
Diese Zähleranforderung muss mindestens 8 Tage vor der gewünschten Inbetriebsetzung bei den Stadtwerken eingegangen sein, damit der Zähler termingerecht montiert werden kann.
Montagekosten an:

- Hauseigentümer Antragsteller

Mit der Abgabe dieser Fertigmeldung bescheinige ich, dass die von mir erstellte Anlage unter Beachtung aller einschlägigen Normen und Richtlinien sowie nach dem jeweiligen Stand der Technik **errichtet, geprüft** und **fertiggestellt** ist.

Raum für Mitteilungen an die Stadtwerke

Datum Firmenstempel und Unterschrift des Installateurs

Der Hauseigentümer

Der Wasserkunde, falls nicht gleichzeitig Hauseigentümer

Name

Name

Straße und Hausnummer

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Telefonnummer

Postleitzahl und Ort

Telefonnummer

Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Datum

Unterschrift Wasserkunde

Es gelten die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Korb.

Auftragserteilung durch Ortsbauamt Korb:

Datum

Name

- Stark umrahmte Felder bitte freilassen -

ZA: Eingang am

Zähler-Montage

Werk-Nr.:

Fabr.-Nr.:

Einbaustand:

Nenngröße: / **m³/h**

Hauptwasserzähler

Wohnungswasserzähler

Wasserzähler im Schacht

.....

Montage Datum: Bearbeiter:

Zähler-Demontage

Werk-Nr.:

Fabr.-Nr.:

Ausbaustand:

Nenngröße: / **m³/h**

Demontage Datum: Bearbeiter:

Bemerkungen ZA

Anlagenbesichtigung

TA: Eingang am

Bereitstellungsgebühr:

Nenngröße m³/h EUR/Monat

Entnahmedauer Monate

ununterbrochen Monate

Bedarfsart:

Haushaltbedarf

Landwirtschaftlicher Bedarf

Gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf

.....

Berechnung:

Wasser mit Abwasser

Wasser ohne Abwasser

BM	BJ		

Verbrauchsgebühr

W-TS = **EUR/m³**

A-TS = **EUR/m³**

Grundgebühr

VPS = **EUR/Monat**

Datum: Bearbeiter: Gepr:

Bemerkungen-TA

Zwischenablesung m³

Datum: Zählerstand

geschätzter Jahresverbrauch m³

VA: Eingang am

Teilzahlung:

BM	BJ		

TZ	<input type="text"/>	+	<input type="text"/>	=	<input type="text"/>
EUR	Wasser		Abwasser		Gesamt

Bemerkungen VA

Daten-übertrag Erledigt ▶ Datum: Bearbeiter:

Ablage Erledigt ▶ Datum: Bearbeiter:

Kundenanlage

§ 12 AVB WasserV, Abs.1, 2, 4:

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Ergänzende Bestimmungen, Ziffer 6.1 und 6.2

6.1 Wesentliche Änderungen der Kundenanlage sind vor der Ausführung vom Installationsunternehmen mittels Formular den Stadtwerken anzuzeigen.

6.2 Bei wesentlichen Änderungen der Kundenanlage, insbesondere bei Anschluss zusätzlicher oder bei Auswechslung vorhandener Wasserverbrauchseinrichtungen und Wasserbehandlungsgeräte sind – falls noch nicht vorhanden – die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Absicherungen zur Reinhaltung des Trinkwassers einzubauen.

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

§ 13 AVB WasserV, Abs.1 und 2

(1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.

Ergänzende Bestimmungen, Ziffer 7

Die Stadtwerke Waiblingen setzen die Kundenanlage nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige des Vertragsinstallateurs in Betrieb, in dem sie durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung die Wasserzufuhr freigeben. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb. Die Kosten, die den Stadtwerken für die Inbetriebnahme der Kundenanlage zu erstatten sind, ergeben sich aus der Anlage zu den »Ergänzenden Bestimmungen«.